

Allgemeine Geschäftsbedingungen der W.I.S. Technik GmbH & Co. KG für die Erbringung von Werk- und Lieferleistungen

I. Allgemeines

1. Geltungsbereich

1.1. Nachfolgende Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller Angebote und Vertragsannahmeerklärungen der W.I.S. Technik GmbH & Co. KG - im folgenden Verwender genannt - und Grundlage aller Lieferungen und Leistungen des Verwenders einschließlich Beratung und Auskünften, die er gegenüber Unternehmern und Verbrauchern als Vertragspartner erbringt. Sie gelten spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung des Verwenders als angenommen.

1.2. Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nur dann und soweit Vertragsbestandteil, wenn der Verwender ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, insbesondere auch dann, wenn der Verwender in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Lieferung oder Leistung vorbehaltlos ausführt.

1.3. Bei Ergänzungs-, Folgeaufträgen und für Auftragsweiterungen gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechend. Sie werden spätestens zum Zeitpunkt der jeweiligen Lieferungs- und Leistungsannahme wirksam.

2. Angebot, Vertragsschluss

2.1. Angebote sind freibleibend und basieren auf den bei der Anfrage des Vertragspartners eingereichten Unterlagen und/oder anderen Angaben, insbesondere Plänen und behördlichen Genehmigungen sofern nichts anderes ausdrücklich schriftlich mitgeteilt wird.

2.2. Ein verbindlicher Vertragsschluss kommt zu Stande, wenn der Verwender den Auftrag des Vertragspartners innerhalb von zwei Wochen ab Zugang durch eine textliche Auftragsbestätigung oder durch Lieferung/Leistungserbringung annimmt, soweit der Vertragspartner nicht regelmäßig auch mit einer späteren Annahme durch den Verwender rechnen muss (§ 147 BGB). Durch den Verwender ausgestellte Rechnungen ersetzen die Auftragsbestätigung.

2.3. Ergänzungen oder Änderungen zum Vertrag sowie vertragliche Nebenabreden gelten erst dann als verbindlich vereinbart, wenn der Verwender diese textlich bestätigt hat. Gleiches gilt für die Übernahme von Garantien.

3. Vertragsinhalt

3.1. Der Umfang unserer Liefer- oder Leistungsverpflichtung ergibt sich aus dem mit dem Besteller abgeschlossenen schriftlichen Vertrag. Liegt ein solcher nicht vor, ist das bestätigte Angebot des Verwenders bzw. seine Vertragsannahmeerklärung für Art und Umfang des Auftrages maßgeblich. Die dort vereinbarten Bedingungen gehen diesen AGB im Rang vor.

3.2. Vorvertragliche Mitteilungen, insbesondere Beschreibungen, Kostenvoranschläge, sind, außer bei ausdrücklicher Vereinbarung, freibleibend. Informationen, Angaben in Prospekten, Merkblättern und anwendungstechnischen Hinweisen sollen nur informativ wirken und allgemeine Kenntnis vermitteln. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, werden sie nicht Vertragsbestandteil.

3.3. Informationen durch Mitarbeiter des Verwenders oder beauftragte Personen zur Produktauswahl erfolgen unverbindlich und gehören nicht zu den vereinbarten Leistungspflichten, weshalb diese auch nicht in die Auftragssumme eingepreist werden. Sie basieren auf dem gegenwärtigen Stand der Erkenntnisse und Erfahrungen des Verwenders sowie auf den öffentlich zur Verfügung gestellten Informationen der jeweiligen Hersteller. Sie werden nach bestem Wissen und Gewissen erteilt ohne Gewähr auf Vollständigkeit und Richtigkeit

3.4. Der Verwender behält sich vor, bei Auftragsausführung technische Änderungen vorzunehmen, soweit sie sich aus dem Fortschritt der technischen Entwicklung ergeben oder sich im Einzelfall im Interesse der Leistungsfähigkeit der Anlage als sachdienlich oder gar erforderlich erweisen, soweit durch diese Änderung keine Verschlechterung hinsichtlich Qualität und Brauchbarkeit zu dem üblichen Zweck und wenn die Eignung zu einem bestimmten Zweck vereinbart wurde, zu diesem Zweck herbeigeführt wird. Gleiches gilt, wenn der bestellte Artikel nicht mehr lieferbar ist oder sich herausstellt, dass der vereinbarte Artikel nicht alle gewünschten Leistungsmerkmale erfüllt. Solche Änderungen sind nur zulässig, wenn sie ohne gesonderte Vergütung erfolgen, dem Vertragspartner unter Berücksichtigung von dessen Interessen zumutbar sind und die Leistung insgesamt gleichwertig ist. Der Besteller

ist verpflichtet, bei Auftragserteilung darauf hinzuweisen, wenn in keinem Fall vom vereinbarten Leistungssoll abgewichen werden soll. Er kann des Weiteren auf einer Ausführung entsprechend des vertraglichen Leistungssolls bestehen, wenn er dem Verwender nachweist, dass die geänderte Leistung nicht gleichwertig ist.

4. Einsatz von Nachunternehmern

4.1. Der Verwender ist berechtigt mit Zustimmung des Vertragspartners Leistungen oder Teile der Leistung durch Nachunternehmer (nachfolgend NU genannt) zu erbringen. Die Zustimmung des Vertragspartners ist bei Leistungen, auf die der Betrieb des Verwenders nicht eingerichtet ist, nicht notwendig.

4.2. Der Verwender hat sicher zu stellen, dass es sich bei den NU um qualifizierte Betriebe handelt.

4.3. Für die Leistungserbringung durch NU gelten folgende Vorgaben:

4.4. Als Ansprechpartner des Vertragspartners für die Leistungen des Verwenders und des oder der eingesetzten NU ist ein Mitarbeiter des Verwenders zu benennen.

4.5. Es ist sicherzustellen, dass eingesetzte NU die vertraglich vereinbarten Leistungen und Anforderungen ohne Einschränkungen erfüllen. Für die Leistungserbringung durch NU gelten die Vorgaben des Nachunternehmervertrages, die dem Inhalt des zugrunde liegenden Vertrages entsprechen.

II. Leistungsfristen, Gefahrübergang, Eigentumsvorbehalt

5. Leistungsfristen

5.1. Soweit keine verbindlichen Ausführungs- bzw. Lieferfristen vereinbart sind, beginnt die Ausführung bzw. Lieferung so schnell wie möglich, spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Vertragsschluss, d.h. dem Tage des Zugangs der Auftragsbestätigung des Verwenders beim Vertragspartner, jedoch nicht vor Klärung aller Ausführungseinzelheiten und Erfüllung aller sonstigen Voraussetzungen, die der Vertragspartner zu erbringen hat. Ist eine Anzahlung vereinbart, so ist die Frist gehemmt, bis die Anzahlung beim Verwender eingegangen ist.

5.2. Werden nachträglich Vertragsänderungen vereinbart, so beginnt eine neue angemessene Lieferfrist mit der Bestätigung der Änderungen durch den Vertragspartner. Angemessen ist eine Lieferfrist, die die Vorbereitungshandlungen (z.B. Beschaffung von Material, Nachunternehmerlieferungen) für die Umsetzung der Änderungen im Rahmen der Herstellung der Lieferbereitschaft zusätzlich zu der verbleibenden Lieferfrist berücksichtigt. Liefertermine verschieben sich in gleicher Weise.

5.3. Kommt es zu vom Verwender nicht zu vertretenden Lieferverzögerungen durch den Nichterhalt, nicht richtigen oder nicht rechtzeitigen Erhalt von Lieferungen oder Leistungen durch seinen Lieferanten trotz ordnungsgemäßer und ausreichender Eindeckung vor Vertragsschluss mit dem Vertragspartner entsprechend der Quantität und Qualität aus der vereinbarten Leistungsbeschreibung (kongruente Eindeckung), ist der Verwender berechtigt die Lieferung um die Dauer der Behinderung herauszuschieben

5.4. Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände, z.B. bei Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Mangel an Transportmitteln, behördlichen Eingriffen, Energieversorgungsschwierigkeiten usw. - auch wenn sie bei Vorlieferanten eintreten - verlängert sich, wenn der Verwender an der rechtzeitigen Erfüllung seiner Verpflichtung über eine nicht unerhebliche Dauer (länger als 14 Kalendertage) gehindert ist, die Ausführungs- bzw. Lieferungsfrist um die Dauer der Behinderung. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich, so wird der Verwender von der Verpflichtung frei, das Werk zu erstellen bzw. er wird von der Leistungsverpflichtung frei.

5.5. Verlängert sich die Ausführungs- bzw. Leistungszeit oder wird der Verwender von der Verpflichtung zur Ausführung bzw. Leistung aus den o.a. Gründen frei, so kann der Vertragspartner hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich der Verwender nur berufen, wenn er den Vertragspartner unverzüglich benachrichtigt. Das Recht des Vertragspartners zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist bleibt unberührt.

5.6. Sofern der Verwender schuldhaft Liefer- oder Montagefristen nicht einhält, ist der Vertragspartner verpflichtet, dem Verwender schriftlich eine angemessene Nachfrist von mindestens drei Wochen zu setzen.

5.7. Der Verwender ist zu Teilleistungen und/oder Teillieferungen berechtigt, wenn sie für den Vertragspartner zumutbar sind und die Verzögerung der Gesamtleistung und/oder Gesamtlieferung für den Vertragspartner vollständig oder teilweise vermieden werden kann.

Etwaige vertragliche Regelungen bleiben hiervon unberührt, § 305 b BGB (Vorrang der Individualabrede).

5.8. Teilleistungen und/oder Teillieferungen sind dann zumutbar, wenn der Vertragspartner ein berechtigtes Interesse an der unverzüglichen Ausführung der Teilleistung und/oder Teillieferung hat, insbesondere zur Aufrechterhaltung seines Geschäftsbetriebes, zur Erfüllung von vertraglichen oder sonstigen Verpflichtungen gegenüber Dritten, zur Vermeidung von vollständigen oder teilweisen Verzögerungen bei Folgegewerken und/oder sonstigen negativen Auswirkungen.

5.9. Die Vornahme von Teilleistungen und/oder Teillieferungen verhindert einen eintretenden Verzug des Verwenders für die noch offene Restleistung und/oder Restlieferung nicht. Der Verwender kommt trotz Teilleistung und/oder Teillieferung in Verzug, wenn die Restleistung und/oder Restlieferung nach Ablauf der Leistungs- und/oder Lieferfrist erfolgt, es sei denn er hat den Verzug im Sinne der Ziff. 5.2 bis 5.4 nicht zu vertreten. In diesem Falle verlängert sich die Leistungs- und/oder Lieferfrist um die Dauer der Behinderung/Störung entsprechend Ziff. 5.3 und 5.4.

5.10. Der Vertragspartner kommt durch die Teilleistung und/oder Teillieferung nicht in Zahlungsverzug mit der Gesamtleistung und/oder Gesamtlieferung. Die Fälligkeit der Zahlung tritt erst nach Rechnungsstellung über die Gesamtleistung ein entsprechend Ziff. 9.1., es sei denn die Parteien haben eine Teilzahlung für Teilleistungen und/oder Teillieferungen vereinbart. Ziff. 9.1. gilt dann entsprechend. Haben die Parteien die Teilleistung und/oder Teillieferung vertraglich vereinbart (§ 305 b BGB Vorrang der Individualabrede) ist der Verwender berechtigt gem. Ziff. 9.6 Teilzahlungen zu verlangen. Deren Fälligkeit richtet sich nach Ziff. 9.1. bis 9.5.

5.11. Ist die Ausführung der Restleistung und/oder Restlieferung für den Verwender unmöglich, wird er insoweit von der Leistungspflicht frei, § 275 BGB (Unmöglichkeit). Der Vertragspartner ist berechtigt vom nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten oder die Vergütung zu mindern, sofern nicht auf Grund der Funktionstauglichkeit der vertraglich vereinbarten Leistung/Lieferung nur mit einer vollständigen Leistung/Lieferung gedient ist. In diesem Fall ist der Vertragspartner berechtigt vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz zu verlangen. Dies gilt nicht, soweit der Vertragspartner im Verzug der Annahme ist.

5.12. Die Frist für die Mängelgewährleistung beginnt unabhängig von der Teilleistung und/oder Teillieferung erst mit Abnahme und/oder Übergabe der letzten Leistung und/oder Lieferung.

6. Erfüllungsort, Versand, Gefahrübergang

6.1. Erfüllungsort bei Abschluss eines Kaufvertrages ist die Niederlassung des Verwenders.

6.2. Der Vertragspartner trägt die Kosten der Versendung des Kaufgegenstandes ab dem Ort der Niederlassung des Verwenders. Wenn keine Vereinbarungen über den Versand getroffen sind, erfolgt dieser nach Ermessen des Verwenders, wobei der Verwender nicht verpflichtet ist, die günstigste Versendungsart zu wählen. Mit Übergabe der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt, spätestens mit Verlassen des Werks/Lagers geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr auf den Vertragspartner über (Versendungskauf), es sei denn es ist eine Bringschuld vereinbart. Im Falle der Bringschuld geht die Gefahr mit der Ablieferung der Ware am vereinbarten Ort auf den Vertragspartner über. Handelt es sich bei dem Vertragspartner um einen Unternehmer, so geht die Gefahr des Untergangs oder der Beschädigung der Ware auf diesen auch dann über, unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt. Auf Wunsch des Vertragspartners wird die Ware auf seine Kosten gegen Bruch-, Transport- und Feuerschäden versichert.

6.3. Soweit die Ware mit einem Speditionsunternehmen versandt wird, ist der eingesetzte Spediteur nicht Erfüllungsgehilfe des Verwenders.

6.4. Der Vertragspartner als Empfänger des Transportgutes ist verpflichtet, dieses auf Transportschäden zu überprüfen. Solche Schäden sind zwingend in der Empfangsbescheinigung zu vermerken. Weitere gesetzliche Untersuchungs- und Rügepflichten bleiben davon unberührt.

6.5. Wenn die Leistung oder Lieferung auf Wunsch des Vertragspartners oder aus von ihm zu vertretenden Gründen (Gläubigerverzug) verzögert wird und macht der Verwender von seinem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch so geht die Gefahr ab Mitteilung der Versand- und/oder Lieferbereitschaft gegenüber dem Vertragspartner auf den Vertragspartner über. Die entsprechenden Kosten für Wartezeit, Bereitstellung und Aufbewahrung sowie ggf. erforderliche Reisen der Erfüllungsgehilfen des Verwenders hat der Vertragspartner zu tragen.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1. Der Verwender behält sich bis zur vollständigen Bezahlung aller seiner gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) das Eigentum an den verkauften Waren vor.

7.2. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet

werden. Der Vertragspartner hat den Verwender unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wurde oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die dem Verwender gehörenden Waren erfolgen.

7.3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist der Verwender berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; der Verwender ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Vertragspartner den fälligen Kaufpreis nicht, darf der Verwender diese Rechte nur geltend machen, wenn er dem Vertragspartner zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

7.4. Der Vertragspartner ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.

7.4.1. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Waren des Verwenders entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei der Verwender als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt der Verwender Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

7.4.2. Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Vertragspartner schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils des Verwenders gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an diesen ab. Der Verwender nimmt die Abtretung an. Die in Ziff. 7.2. genannten Pflichten des Vertragspartners gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

7.4.3. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Vertragspartner neben dem Verwender ermächtigt. Der Verwender verpflichtet sich, die Forderung nicht ein-zuziehen, solange der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen ihm gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und der Verwender den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gem. Ziff. 5.3. geltend macht. Ist dies aber der Fall, so kann der Verwender verlangen, dass der Vertragspartner ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem ist der Verwender in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Vertragspartners zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.

7.4.4. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen des Verwenders um mehr als 15%, wird dieser auf Verlangen des Vertragspartners Sicherheiten nach seiner Wahl freigeben.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

8. Preise

8.1. Die vom Verwender angegebenen Preise verstehen sich ohne gesetzliche Umsatzsteuer, wenn die Umsatzsteuer nicht ausdrücklich ausgewiesen wurde; beim Kaufvertrag verstehen sich die Preise zudem ab Werk bzw. ab Lager; Verpackung und Montage sind, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, nicht im Preis enthalten. Sofern sich die gesetzliche Mehrwertsteuer nach Vertragsschluss erhöhen sollte, ist der Verwender berechtigt, diese im gleichen Umfang zu erhöhen.

8.2. Der Verwender wird die vertraglich vereinbarten Preise nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Dies gilt auch für den Fall einer bindenden Preisabsprache.

8.3. Eine Preiserhöhung kommt in Betracht und eine Preisermäßigung ist vorzunehmen, wenn sich z. B. Lohn- u. Materialkosten erhöhen oder absenken oder sonstige Änderungen der allgemeinen Betriebskosten zu einer veränderten Kostensituation führen (z. B. durch Veränderung der Gemeinkosten). Steigerungen bei einer Kostenart, z. B. erhöhte Distributions- u. Lieferkosten, dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen, etwa bei Kraftstoffen, Leasinggebühren o. ä., erfolgt. Bei Kostensenkungen sind vom Verwender die Preise zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Der Verwender wird bei der Ausübung seines billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Vertragspartner ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.

8.4. Die vorgenannten Preisanpassungen können nur dann vorgenommen werden, wenn sie unvorhersehbar nach Vertragsschluss entstanden sind und innerhalb einer angemessenen

Frist dem Vertragspartner gegenüber angezeigt und nachgewiesen werden.

8.5. Sofern die Preiserhöhung aufgrund der genannten Umstände mehr als 15 % des vereinbarten Preises übersteigt, kann der Vertragspartner vom noch nicht vollständig erfüllten Vertrag zurücktreten bzw. den Vertrag kündigen. Dies gilt nicht, wenn der Verwender ausdrücklich und schriftlich einen Festpreis zugesagt hat.

9. Zahlungsbedingungen

- 9.1. Die Rechnungen des Verwenders sind 7 Kalendertage nach Rechnungsstellung fällig.
- 9.2. Bei Werk- und Montageleistungen werden als Vorauszahlungen fällig: 40 % bei Auftragserteilung, 30 % bei Projektbeginn und 30 % bei Abnahme.
- 9.3. Zahlungen dürfen nur an den Verwender erfolgen, nicht an Vertreter. Als Tag der Zahlung gilt das Datum des Geldeingangs beim Verwender oder der Gutschrift auf dem Konto des Verwenders.
- 9.4. Gerät der Vertragspartner mit der Zahlung ganz oder teilweise in Verzug, ist der Verwender berechtigt gegenüber Verbrauchern Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 288 Abs. 1 BGB und gegenüber Unternehmern in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 288 Abs. 2 BGB zu verlangen. Der Verwender ist zudem berechtigt gemäß § 288 Abs. 5 BGB eine einmalige Pauschale in Höhe von 40,00 EUR zu fordern. Die Pauschale ist auf einen geschuldeten Schadensersatz anzurechnen, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist.
- 9.5. Der Verwender behält sich die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens vor. Bei Verzug des Vertragspartners werden alle noch offenen Rechnungen sofort fällig.
- 9.6. Bei vereinbarten Teilleistungen und/oder Teillieferungen steht dem Verwender das Recht zu entsprechende Teilzahlungen zu verlangen.
- 9.7. Alle Forderungen des Verwenders werden sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder dem Verwender Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit seines Vertragspartners zu mindern. In letzterem Fall ist der Verwender berechtigt, für noch ausstehende Lieferungen Vorauszahlungen oder Stellung von Sicherheiten zu verlangen.
- 9.8. Tritt der Vertragspartner vom Vertrag zurück (Abbestellung), ohne dass der Verwender ihm einen Grund dazu gegeben hat, oder erklärt der Verwender den Rücktritt oder die Kündigung des Vertrages aus Gründen, die vom Vertragspartner zu vertreten sind, so verpflichtet sich der Vertragspartner, die vereinbarte Vergütung für die bereits erbrachten Leistungen sowie den entgangenen Gewinn nebst anteiligen Allgemeinen Geschäftskosten in Bezug auf die noch nicht erbrachten Leistungen mit einer Pauschale von 15 % der restlichen Vergütung zu bezahlen. Dem Vertragspartner bleibt der Nachweis vorbehalten, dass Kosten und Gewinn nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden bzw. entgangen sind. Danach erfolgt eine Berechnung nur in nachgewiesener Höhe.
- 9.9. Der Vertragspartner kann die Aufrechnung mit Gegenforderungen nur erklären, wenn es sich um Forderungen aus dem gleichen Vertragsverhältnis handelt, wegen derer ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 273 BGB zulässig wäre, ansonsten nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen. Eine Zurückbehaltung von Zahlungen durch den Vertragspartner ist ausgeschlossen, sofern die behaupteten Gegenansprüche aus einem anderen Vertragsverhältnis resultieren. Beruht der Gegenanspruch aus demselben Vertragsverhältnis, ist eine Zurückbehaltung nur zulässig, wenn auch eine Aufrechnung zulässig wäre.

IV. Weitere Bestimmungen für Werk- und Montageleistungen

10. Geltende Vorschriften

- 10.1. Für die Erbringung von Werk- und Montageleistungen gelten die Regelungen zum Werk- und Bauvertragsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), soweit nicht im Vertrag oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen hiervon abweichende Regelungen vereinbart werden.
- 10.2. Für Leistungen im Rahmen der Wartung und Instandhaltung gelten die Regelungen des gesondert abzuschließenden Instandhaltungsvertrages und die hierzu mitvereinbarten Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 10.3. Für Leistungen in einer Notruf-/Serviceleitstelle gelten die Regelungen des gesondert abzuschließenden Aufschaltungsvertrages vorrangig zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

11. Montagebedingungen

- 11.1. Rechtzeitig vor Beginn der Montagearbeiten hat der Vertragspartner die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
- 11.2. Der Vertragspartner verpflichtet sich, den Aufstellern und seinem Montagepersonal die geleisteten Arbeiten nach Wahl des Verwenders täglich oder wöchentlich zu bescheinigen. Er bestätigt ferner auf vom Verwender gestellten Formularen die Beendigung der Aufstellung oder Montage.

11.3. Der Vertragspartner hat – soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart – auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:

Hilfsmannschaft wie Handlanger und, wenn nötig, auch Maurer, Zimmerleute, Schlosser, Kranführer, sonstige Facharbeiter mit den von diesen benötigten Werkzeugen in der erforderlichen Zahl, alle Erd-, Bettungs-, Stemm-, Gerüst- Verputz-, Maler- und sonstige branchenfremde Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Baustoffe, Betriebskraft und Wasser einschließlich der erforderlichen Anschlüsse bis zur Verwendungsstelle, Heizung und allgemeine Beleuchtung, bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete trockene und verschleißbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich entsprechender sanitärer Anlagen; im Übrigen hat der Vertragspartner zum Schutz des Verwenders und des Besitzes des Montagepersonals des Verwenders auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde. Schutzkleider und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich und für den Verwender nicht branchenüblich sind, hat der Vertragspartner ebenso zu stellen.

11.4. Der Verwender teilt dem Vertragspartner rechtzeitig fernmündlich oder schriftlich einen oder mehrere Termine für die Montage mit. Diese Mitteilung enthält das Datum für die Montage und eine konkrete Uhrzeit für den Montagebeginn. Der Vertragspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass bis zum Beginn der Montage ungehinderter Zugang zu sämtlichen erforderlichen Räumlichkeiten und sonstigen Arbeitsstätten gewährleistet ist. Der Vertragspartner hat des Weiteren eine ungestörte Durchführung der Montagearbeiten im Rahmen seiner Einflussmöglichkeiten sicher zu stellen.

11.5. Kommt es zu Beginn oder bei Durchführung der Montage zu Wartezeiten, die nicht der Verwender zu verschulden hat, u.a. auf Grund von Nichteinhaltung der Mitwirkungspflicht nach Ziff. 11.4., werden diese Wartezeiten mit den im Angebot / Auftrag angegebenen Stundensätzen und Kilometerpauschalen berechnet.

12. Abnahme, Gefahrübergang

- 12.1. Der Vertragspartner ist zur Abnahme der erbrachten Montage- und Werkleistungen verpflichtet. Der Vertragspartner darf die Abnahme bei Vorliegen von nur unwesentlichen Mängeln nicht verweigern. Die Inbetriebnahme ersetzt die Abnahme.
- 12.2. Besonders abzunehmen sind auf Verlangen selbständig nutzbare Teile der Leistung. Ist die Werkleistung ganz oder teilweise in Gebrauch oder Betrieb genommen worden und hat der Vertragspartner die Abnahme innerhalb nicht unter Angabe eines wesentlichen Mangels verweigert, so gilt die Leistung nach Ablauf von zwei Wochen nach Anzeige der Fertigstellung als abgenommen.
- 12.3. Die Gefahr geht am Tag der Abnahme des Werks auf den Vertragspartner über. Dies gilt auch für Teilabnahmen, sofern diese nach Art und Beschaffenheit des Werks herbeigeführt werden können.
- 12.4. Ist die Leistung vor Abnahme ohne Verschulden des Verwenders untergegangen oder verschlechtert worden, hat der Vertragspartner die vereinbarte Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen zu bezahlen.

13. Vergütung, Kosten

13.1. Der Vertragspartner vergütet die mit dem Verwender bei der Auftragserteilung vereinbarten Verrechnungssätze für Arbeitszeit und Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit, für Arbeiten unter erschwerten Umständen sowie für Planung, Überwachung und Dokumentation. Dies gilt entsprechend für den Verbrauch von Material einschließlich Verschnitt sowie für den Aufbau und den Anschluss der Einrichtung. Zuschläge bei Arbeiten außerhalb der Regelarbeitszeit:

- | | |
|-----------------------------------|-------|
| ➤ ab der 8. Arbeitsstunde am Tag | 25 % |
| ➤ ab der 10. Arbeitsstunde am Tag | 50 % |
| ➤ für jede Nachtarbeitsstunde | 50 % |
| ➤ an Sonntagen | 70 % |
| ➤ an Feiertagen | 100 % |
| ➤ an folgenden Feiertagen | 150 % |

(1. Januar, Ostersonntag, 1. Mai, Pfingstsonntag, 1. Weihnachtsfeiertag)

13.2. Vorbereitungs- und Laufzeiten sowie Rückmeldungen gelten als Arbeitszeit, wobei für An- und Abfahrten, hierzu zählen insbesondere Lohn- und Fahrzeugkosten, der tatsächliche Aufwand berechnet wird.

13.3. Die Kosten der sachgemäßen umweltschutzbedingten Entsorgung von eingebauten Teilen und Komponenten, die ausgebaut oder ersetzt werden müssen, trägt der Vertragspartner.

13.4. Zur Diagnose und Behebung von zeitweise auftretenden (intermittierenden) Fehlern können wiederholte Überprüfungen und Werkleistungen erforderlich werden. Der Vertragspartner hat insoweit die Kosten auch von mehrmaligen Einsätzen des Verwenders zu tragen. Reisekosten werden gesondert berechnet.

V. Gewährleistung, Haftung, Schadensersatz

14. Ansprüche und Rechte wegen Mängeln

14.1. Gewährleistungsrechte des Vertragspartners im Rahmen eines Kauf- oder Werklieferungsvertrages setzen voraus, soweit der Vertragspartner Unternehmer ist, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

14.2. Der Vertragspartner hat die Mängel dem Verwender gegenüber gem. § 377 HGB sofort in Textform zu rügen.

14.3. Der Vertragspartner hat die Untersuchung der Waren (§ 377 Abs. 1 HGB) zu protokollieren und dem Verwender in Textform nachzuweisen.

14.4. Hat der Vertragsgegenstand Mängel, so kann der Vertragspartner zunächst Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) in angemessener Frist verlangen, wobei dem Verwender ein Wahlrecht zwischen Nachbesserung oder Ersatzlieferung zusteht. Die Nacherfüllung ist nach erfolglosem Ablauf einer vom Vertragspartner gesetzten angemessenen Frist, innerhalb derer der Verwender eine der Art des Mangels, seiner Komplexität und den sonstigen Umständen angemessene Anzahl von Nachbesserungsversuchen zusteht, fehlgeschlagen.

14.5. Die Nacherfüllung gilt in den Fällen des Unvermögens zur Fehlerbeseitigung, der Unzumutbarkeit, der unberechtigten Verweigerung und der ungebührlichen Verzögerung als erfolglos und mithin fehlgeschlagen.

14.6. Nach fehlgeschlagener Nacherfüllung, ist der Vertragspartner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten (Rücktritt) oder die Vergütung herabzusetzen (Minderung). Handelt es sich bei dem Vertragspartner um einen Unternehmer, so bestehen bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit des Vertragsgegenstandes keine Mängelansprüche. Ist eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung, so ist der Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen.

14.7. Mängelansprüche des Vertragspartners entfallen, wenn am Vertragsgegenstand Reparaturversuche, Instandsetzungsarbeiten oder technische Änderungen durch den Vertragspartner oder Dritte stattgefunden haben, es sei denn, der Vertragspartner weist nach, dass diese Eingriffe für die von ihm gerügten Mängel nicht ursächlich sind. Insbesondere sind Mängelansprüche, die infolge unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage oder Inbetriebnahme durch den Vertragspartner oder Dritte, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, Witterungseinflüssen, höherer Gewalt, wie Epidemien, Pandemien, Kriege usw., ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes und solcher chemischen, physikalischen, elektromechanischen oder elektrolytischer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, ausgeschlossen. Bei Mängeln, die auf Grund von natürlichem Verschleiß sowie außergewöhnlicher externer Einflüsse entstanden sein können, trifft den Vertragspartner eine Verpflichtung zur Aufklärung und Information gegenüber dem Verwender. Auf Verlangen hat sich der Vertragspartner schriftlich darüber zu erklären. Das gilt auch für Mängel infolge etwa nicht oder nicht ordnungsgemäß durchgeführter Wartung oder für Mängel infolge unsachgemäßer Lagerung. Verletzt der Vertragspartner diese Mitwirkungspflicht, kann der Verwender Mängelansprüche zurückweisen.

14.8. Vorstehendes gilt nicht bei arglistigem, grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln des AN, seiner Vertreter und seiner Erfüllungsgehilfen oder der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit, der Übernahme einer Garantie, eines Beschaffungsrisikos nach § 276 BGB oder eine Haftung nach einem gesetzlich zwingenden Haftungstatbestand.

14.9. Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Vertragspartner (Auftraggeber/Käufer) ein Zurückbehaltungsrecht dann zu, wenn dies im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung (insbesondere einer Mangelbeseitigung) steht.

14.10. Räumt der Vertragspartner dem Verwender als Verkäufer einer mangelhaften Sache nicht die Möglichkeit ein, diese in einem Bauwerk eingebaute bzw. angebrachte Sache selbst auszubauen und durch den Einbau/die Anbringung einer mangelfreien Sache zu ersetzen, kann er keine Ansprüche i. S. d. § 439 Abs. 3 BGB gegenüber dem Verwender geltend machen, auch dann nicht, wenn es sich um offensichtliche Mängel handelt.

14.11. Der Aufwendungsersatzanspruch gem. § 439 Abs. 3 BGB ist auch ausgeschlossen, wenn der Vertragspartner den Ein- und Ausbau nicht nach den konkreten Vorgaben des Verwenders aufgrund seiner spezifischen produktbezogenen Kenntnisse ausführt.

14.12. Die Anerkennung von Mängeln bedarf der Schriftform, § 305 b BGB (Vorrang der Individualabrede).

14.13. Weitergehende Ansprüche des Vertragspartners im Zusammenhang mit Mängeln oder Mangelfolgeschäden, gleich aus welchem Grund, bestehen nur nach Maßgabe der Regelungen in Ziff. 16.

14.14. Handelt es sich um einen Kaufvertrag, so beträgt die Verjährungsfrist für Nacherfüllung, Rücktritt oder Minderung bei neuen Sachen zwei Jahre, bei gebrauchten Sachen ein Jahr. Die Frist beginnt mit der Lieferung der Kaufsache. Ist der Vertragspartner ein Unternehmer, so beträgt die Verjährungsfrist für neue Kaufsachen ein Jahr; für gebrauchte Sachen sind Nacherfüllung, Rücktritt und Minderung ausgeschlossen. Vorstehende

Bestimmungen gelten nicht, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 478 BGB (Unternehmerregress) und § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Baumängel), § 1 ProdhaftG, bei Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Pflichtverletzung durch den Verwender und seiner Erfüllungsgehilfen sowie bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos oder soweit das Gesetz längere Fristen zwingend vorschreibt. Eine Umkehr der Beweislast ist mit der vorstehenden Regelung nicht verbunden.

14.15. Mängelansprüche des Vertragspartners für Bauleistungen verjähren in fünf Jahren, Mängelansprüche für Werkleistungen, die nicht Bauleistungen sind, verjähren in 12 Monaten. Die Frist beginnt mit der Abnahme des Werks bzw. mangels Abnahme mit der Inbetriebnahme bzw. Ingebrauchnahme des Werks.

14.16. Vom Vertragspartner vor Abnahme beabsichtigte Nutzungsänderungen sind dem Verwender anzuzeigen und mit diesem abzustimmen. Unterlässt der Vertragspartner eine solche Anzeige oder Abstimmung, kann er nicht beanspruchen, dass die vom Verwender erbrachte Leistung auch in Bezug auf die geänderte Nutzung tauglich oder verwendbar ist. Sind aufgrund der Nutzungsänderung vom Verwender zusätzliche oder andere Leistungen zu erbringen, hat er Anspruch auf entsprechend zusätzliche oder angepasste Vergütung.

14.17. Für vom Vertragspartner beigestellte Produkte/Leistungen übernimmt der Verwender keine Mangelhaftung.

15. Mängelhaftung bei Software

15.1. Der Verwender macht darauf aufmerksam, dass eine absolut fehlerfreie Erstellung von Software, insbesondere komplexer Softwaresysteme, nach heutigem Stand der Technik nicht bzw. nicht mit zumutbaren Aufwendungen möglich ist. Gegenstand dieser Mängelhaftung ist ein Programm, das für den üblichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch entsprechend der Programmbeschreibung tauglich ist. Der Verwender gewährleistet darüber hinaus, dass der Programmträger bei der Übergabe an den Vertragspartner keine Material- und Herstellungsfehler hat.

15.2. Der Verwender haftet nicht für Softwaremängeln, die darauf beruhen, dass die Programmfunktionen nicht den Anforderungen und Wünschen des Vertragspartners genügen oder in der von ihm getroffenen Auswahl zusammenarbeiten, wenn er sich nicht über die wesentlichen Funktionsmerkmale der Software informiert hat. Auch die Verantwortung für die Auswahl, die Installation und die Nutzung sowie die damit beabsichtigten Ergebnisse trägt der Vertragspartner, soweit er die Software vor deren Einsatz nicht gründlich auf Mängel und auf die Verwendbarkeit in der bestehenden Hard- und Softwarekonfiguration getestet hat. Werden Programme für kundeneigene Hardware eingesetzt, erstreckt sich die Mängelhaftung nur auf die gelieferte Software und nicht auf deren Zusammenwirken mit der vom Vertragspartner beigestellten Hard- und Software.

15.3. Es ist schließlich zu beachten, dass eine Software während der Nutzung ständigen Verbesserungsbestrebungen unterworfen ist. Daher stellt der Verwender Updates zur Verfügung, wenn diese für den Erhalt der Vertragsgemäßheit erforderlich sind. Hierzu zählen Sicherheitsupdates, funktionserhaltende Updates zur Fehlerbehebung und Upgrades zur Funktionserweiterung. Dies stellt keinen Mangel dar, sondern ist eine systemimmanente Eigenschaft von Software.

15.4. Die Geltendmachung von Mängelrechten richtet sich außerhalb der in den Ziff. 15.2. und 15.3. genannten Umständen nach den Regelungen in Ziff. 14.2 bis 14.9. sowie 14.12 bis 14.14.

16. Haftung

16.1. Der Verwender haftet nicht für Ansprüche des Vertragspartners auf Schadens- oder Aufwendungsersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Verletzung von Pflichten aus dem Vertragsverhältnis.

16.2. Das gilt insbesondere für Fehlfunktionen von Soft- und Hardwarekomponenten von Drittanbietern, bei Stromausfällen sowie für Leistungseinschränkungen oder Leistungsausfällen, die auf höherer Gewalt, wie Kriege, Epidemien, Pandemien usw. oder auf Ereignissen beruhen, die eine Leistung wesentlich erschweren, einschränken oder unmöglich machen. Hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, der Ausfall von Kommunikationsnetzen anderer Betreiber, Störungen beim jeweiligen Leitungsanbieter sowie Störungen, die im Risikobereich anderer Netzanbieter liegen.

16.3. Der Verwender haftet auch nicht für Schäden, die auf einer Verzögerung seiner Leistungsausführung beruhen, wenn diese auf die mangelnde Fertigstellung notwendiger Arbeiten der Vorgewerke zurückzuführen sind.

16.4. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse gem. Ziff. 16.1 bis 16.4. gelten nicht für die Haftung des Verwenders, seiner Vertreter und seiner Erfüllungsgehilfen

- für Schäden wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
- für Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit,
- im Falle des Verzuges, soweit ein fixer Liefer- und/oder Leistungszeitpunkt vereinbart ist,
- bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie oder eines Beschaffungsrisikos,
- bei zwingenden gesetzlichen Haftungstatbeständen wie dem Produkthaftungsgesetz,

- wegen der Verletzung solcher Vertragspflichten deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf (wesentlicher Vertragspflichten).

16.5. Die Haftung für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

16.6. Die Haftung für vorsätzliche und grob fahrlässige Pflichtverletzung durch einfache Erfüllungsgehilfen und nichtleitende Angestellte des Verwenders ist auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht wegen einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

16.7. Die Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gem. der Ziff. 16.1 bis 16.5 gelten im gleichen Umfang zu Gunsten der leitenden und nichtleitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen sowie den eingesetzten Nachunternehmern des Verwenders.

17. Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen

17.1. Schadenersatzansprüche müssen innerhalb einer Frist von drei Monaten, nachdem der anspruchsberechtigte Vertragspartner, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von dem schädigenden Ereignis Kenntnis erlangt haben, gegenüber dem Verwender in Textform geltend gemacht werden. Kann innerhalb dieser Frist die Höhe des Schadens noch nicht bestimmt werden, so ist es ausreichend, aber auch erforderlich, dass der Schaden dem Grunde nach in Textform geltend gemacht wird. Schadenersatzansprüche, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen.

17.2. Der Vertragspartner ist ferner verpflichtet, dem Verwender unverzüglich Gelegenheit zu geben, alle erforderlichen Feststellungen zur Schadensverursachung, zum Schadenverlauf und zur Schadenhöhe selbst oder durch Beauftragte zu treffen. Schadenaufwendungen, die dadurch entstehen, dass der Vertragspartner seinen vorstehenden Verpflichtungen nicht oder nicht unverzüglich nachkommt, gehen zu seinen Lasten.

VI. Sonstiges

18. Gewerbliche Schutzrechte, Urheberrecht

18.1. Die Angebote und Planungsunterlagen des Verwenders sind urheberrechtlich geschützt und dürfen ohne dessen schriftliche Genehmigung weder vervielfältigt, noch weitergegeben werden. Dem Vertragspartner ist insbesondere nicht gestattet, im Rahmen von Angeboten erhaltene Informationen, soweit diese nicht allgemein oder auf andere Weise rechtmäßig bekannt sind, Dritten zugänglich zu machen. Für alle in diesem Zusammenhang überlassenen Unterlagen, insbesondere Konzepte, Dokumentationen, Zeichnungen und Kalkulationen behält sich der Verwender Eigentums- und Urheberrechte vor. Im Falle der Zuwiderhandlung ist der Vertragspartner zur Schadenersatzleistung verpflichtet.

18.2. Die vom Verwender zur Nutzung überlassenen Programme sind urheberrechtlich geschützt. Der Vertragspartner verpflichtet sich, diese Programme ausschließlich für sich und nur für die im Vertrag vereinbarte Verwendung einzusetzen. Mit der Entgegennahme der Programme verpflichtet er sich, diese ohne die Zustimmung des Verwenders weder zu vervielfältigen, noch vervielfältigen zu lassen sowie von den Programmbeschreibungen keine Kopien zu fertigen oder fertigen zu lassen und keinem unbefugten Dritten die Programme oder Kopien zur Verfügung zu stellen. Im Falle der Zuwiderhandlung ist der Vertragspartner zur Schadenersatzleistung verpflichtet.

19. Datenschutz

19.1. Die Vertragsparteien beachten die Vorschriften der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

19.2. Der Verwender verarbeitete personenbezogene Daten des Vertragspartners zur Abwicklung und Erfüllung der abgeschlossenen Verträge oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen. Die Daten werden außerdem zur weiteren Pflege der Geschäftsbeziehung mit dem Vertragspartner verwendet, soweit dieser dem nicht gemäß Art. 21 Abs. 1 S. 1 DSGVO widerspricht.

19.3. Der Verwender veröffentlicht die Datenschutzerklärung sowie die Information zur Datenverarbeitung nach Artikel (Art.) 13, 14 und 21 DSGVO in der jeweils aktuellen Fassung im Internet auf seiner Homepage (www.wis-sicherheit.de). Ältere Versionen stellt er zur Einsicht in einem Archiv bereit.

19.4. Die Einzelheiten der Auftragsdatenverarbeitung sind in einem gesonderten Auftragsdatenverarbeitungsvertrag geregelt.

20. Übertragung von Alarmmeldungen

20.1. Bei Übertragungen über das öffentliche Fernsprechnetz oder andere Übertragungsmedien bietet der Verwender für die Herstellung der Verbindung und die Übertragung der Meldungen keine höhere als die diesem Übertragungsdienst eigene Sicherheit.

20.2. Gebühren, die vom Netzbetreiber, Polizei, Feuerwehr oder Dritten aufgrund der vereinbarten Lieferungen und Leistungen erhoben werden, gehen zulasten des Vertragspartners, genauso wie die damit unmittelbar im Zusammenhang entstehenden Kosten auf Seiten des Verwenders (z.B. Bearbeitungsaufwand), die dem Vertragspartner nachzuweisen sind.

20.3. Eine Beschaffungspflicht des Verwenders für Ersatzteile besteht nicht, wenn diese mit einem unangemessenen wirtschaftlichen Aufwand verbunden ist bzw. eine Beschaffung unmöglich ist.

21. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

21.1. Für die Rechtsbeziehungen zwischen Verwender und Vertragspartner gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Soweit der Vertragspartner im Ausland wohnt oder dort seinen Sitz hat, wird die Anwendung nationalen Rechts des Landes des Vertragspartners oder von internationalem Recht ausgeschlossen.

21.2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist bei Verträgen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen das für den Hauptsitz des Verwenders (Köln) zuständige Gericht. Dies gilt nicht gegenüber Verbrauchern.

22. Streitschlichtung

Der Verwender ist nicht verpflichtet und nicht bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 36 Abs. 1 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) teilzunehmen. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der Streitbeilegung durch eine Verbraucherschlichtungsstelle im Rahmen einer konkreten Streitigkeit bei Zustimmung beider Vertragsparteien (§ 37 VSBG).

23. Textform

Mündliche Vereinbarungen vor und bei Vertragsabschluss sowie nachträgliche Änderungen, Nebenabreden, Zusicherungen und abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

24. Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen

24.1. Änderung einzelner Klauseln dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind im notwendigen Umfang u.a. zur Anpassung der jeweiligen Klausel an Gesetzesvorgaben, Rechtsprechungsänderungen, Beseitigung von Auslegungszweifeln sowie an die Änderungen der Marktverhältnisse der hiesigen Branche zulässig, soweit dadurch keine Änderung der jeweiligen vertraglich vereinbarten Hauptleistungspflichten erfolgen.

24.2. Entsprechende Änderungen werden dem Vertragspartner spätestens zwei Monate vor dem mitgeteilten Zeitpunkt des Wirksamwerdens in Textform zur Kenntnis gereicht.

24.3. Der Vertragspartner kann dem Wirksamwerden der Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen innerhalb von zwei Monaten ab Kenntniserlangung widersprechen, anderenfalls gilt das Schweigen auf die mitgeteilten Änderungen als Zustimmung (Erklärungsfiktion). Der Vertragspartner wird vom Verwender zu Beginn der Frist in der zu übermittelnden Änderungsmitteilung auf diese Erklärungsfiktion besonders hingewiesen.

25. Salvatorische Klausel

25.1. Sollten einzelne Bestimmungen des zu Grunde liegenden Vertrages und/oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen aus Gründen des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gem. §§ 305-310 BGB ganz oder teilweise unwirksam sein, gelten die gesetzlichen Regelungen (§ 306 Abs. 1 BGB).

25.2. Sollten einzelne Bestimmungen aus anderen Gründen als den Regelungen zum Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gem. §§ 305-310 BGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des zu Grunde liegenden Vertrages und/oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht berührt, soweit nicht die Vertragsdurchführung für eine Partei eine unzumutbare Härte darstellt (§ 306 Abs. 3 BGB).